OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-753308/2/KLi

Datum: Linz, 09. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A__, vertreten durch die E__ Rechtsanwalts GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. Oktober 2024, GZ: BHGMPST-2024-206599/14-AH (mitbeteiligte Partei: mj. B__, vertreten durch die Kindesmutter C__, vertreten durch die D__ Rechtsanwälte GmbH & Co KG,) betreffend Namensänderung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst über den Antrag, der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. Oktober 2024, GZ: BHGMPST-2024-206599/14-AH, aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Oktober 2024, GZ: BHGMPST-2024-206599/14-AH, wurde dem Antrag der Kindesmutter des Minderjährigen (in der Folge: Mj.) auf Änderung des Familiennamens stattgegeben und ausgesprochen, dass der Familienname des am 18. Mai 2022 in Wien geborenen österreichischen Staatsbürgers B__, wohnhaft in F-Strasse, in I__ geändert werde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, C__ (in der Folge: Kindesmutter) sei die mit der alleinigen Obsorge betraute gesetzliche Vertreterin des Mj., geboren am tt.mm.jjjj in Wien, wohnhaft bei der Kindesmutter; sie habe die Änderung des Familiennamens von „J__“ in „I__“ beantragt. Sie begründe dieses Ansuchen im Wesentlichen damit, dass der Mj. bei ihr lebe und sie sich im täglichen Leben (z.B. Arztbesuche, etc.) immer wieder deklarieren und ausweisen müsse, dass sie die Kindesmutter und Obsorgeberechtigte sei.

Am 3. Juli 2024 habe der Kindesvater A__ (in der Folge: Bf), geboren tt.mm.jjjj in Tirane, zur beantragten Namensänderung Stellung genommen und ausgeführt, dass er damit nicht einverstanden sei, da er dafür keinen triftigen Grund sehe. Ebenso habe er einen Antrag auf Neuregelung der Obsorge beim Bezirksgericht Gmunden eingebracht. Das Bezirksgericht Gmunden habe mitgeteilt, dass das Obsorgeverfahren abgeschlossen sei und dass keine Neuregelung der Obsorge erfolgt sei. Die alleinige Obsorge bleibe bei der Kindesmutter. Am 9. Oktober 2024 habe sich der Kindesvater erneut gegen die Namensänderung ausgesprochen.

Die belangte Behörde stellte in weiterer Folge fest, dass die Obsorge für den Mj. laut Auskunft des Bezirksgerichtes G__, mit der GZ: 6 Ps 53/24-v-63 vom 28. August 2024, der Kindesmutter alleine zustehe.

Gemäß § 1 Abs. 1 Namensänderungsgesetz (NÄG) sei eine Änderung des Namens auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 NÄG vorliege und § 3 NÄG der Bewilligung nicht entgegenstehe. Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liege nach § 2 Abs. 1 Z. 8 NÄG vor, wenn der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 157 Abs. 1 ABGB) einen Familiennamen nach § 155 ABGB erhalten wolle. Nach § 7 NÄG obliege die Änderung des Familiennamens und des Vornamens der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Verwaltungsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz habe.

Unbestritten sei nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, dass die Voraussetzungen für eine Familiennamensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 8 NÄG vorliegen würden. Versagungsgründe nach § 3 Abs. 1 NÄG würden offensichtlich nicht vorliegen. Nach § 3 Abs. 1 Z. 6 NÄG dürfe eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens dann nicht bewilligt werden, wenn sie dem Wohl der hiervon betroffenen, minderjährigen oder nicht entscheidungsfähigen Person abträglich sei.

Der Bf habe ebenfalls keine Umstände geltend machen können, die zu einer Versagung der Bewilligung im Sinne des § 3 NÄG hätten führen müssen.

Im Regelfall sei davon auszugehen, dass die Gleichheit des Familiennamens des Kindes mit dem der Familie, in der es aufwachse, in höherem Maß dem Wohl des Kindes entspreche, als die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens (VwGH 21.11.1990, 90/01/0121 ua.). Zu diesem Ergebnis gelange in seiner weiter-entwickelten Rechtsprechung auch der OGH (vgl. OGH 28.01.1999, 6 Ob 246/98i, 07.05.2003, 9 Ob 55/03h und 14.02.2008, 2 Ob 195/07a). § 2 Abs. 1 Z 8 NÄG laufe somit darauf hinaus, nach Möglichkeit eine Namensgleichheit im Familienverband herzustellen (VwGH 21.08.2001, 2000/01/0368).

Aufgrund des Alters des Mj. sei keine Anhörung erforderlich gewesen. Daher sei dem Antrag stattzugeben und wie im Spruch zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 13. November 2024, in der der Bf die Beschwerdegründe der mangelhaften Sachverhaltsfeststellung und der mangelhaften Beweiswürdigung macht.

Vorab sei festzuhalten, dass die Bewilligung einer Namensänderung nach den §§ 1 ff NÄG eine zweistufige Prüfung durch die belangte Behörde erfordere. Zunächst sei festzustellen, ob ein rechtlicher Grund für die Änderung des Familien-namens im Sinne des § 2 NÄG vorliege. Anschließend sei zu prüfen, ob ein Versagungsgrund im Sinne des § 3 NÄG bestehe.

Es stehe außer Zweifel, dass ein Grund für die Änderung des Familiennamens gemäß § 2 NÄG erfüllt sei, da der Mj. den Familiennamen der Kindesmutter erhalten solle. Es liege sohin ein hinreichender Grund für die Namensänderung gemäß § 2 Abs 1 Z 8 NÄG vor. Im zweiten Schritt hätte die belangte Behörde jedoch prüfen müssen, ob die Namensänderung möglicherweise dem Wohl des Mj. abträglich sei und ob eine Gefährdung des Kindeswohls ohne Änderung vorläge. Diese Prüfung sei jedoch von der belangten Behörde zur Gänze unterlassen worden. Die belangte Behörde führe in ihrer Bescheidbegründung aus, dass im Regelfall davon auszugehen sei, dass die Gleichheit des Familiennamens des Kindes mit der Familie, in der es aufwachse, in höherem Maße dem Wohle des

Kindes entspreche als die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens. Die belangte Behörde hätte in diesem Zusammenhang allerdings eine konkrete Prüfung vornehmen müssen. Allgemeine Erfahrungssätze und ein Regelfall, könnten eine Begründung darstellen, allerdings nicht dann, wenn der konkrete Einzelfall eine Abweichung erfordere. Konkret liege ein ebensolcher Einzelfall vor. Die belangte Behörde hätte hier insbesondere eine Interessensabwägung vornehmen müssen. Laut stRsp habe im Rahmen einer Namensänderung eines minderjährigen Kindes stets eine Interessensabwägung stattzufinden (RIS Justiz RS0111773). Wie vom Obersten Gerichtshof in 2 Ob 195/07a vom 14.02.2008 ausgeführt, habe eine Behörde jedenfalls zu prüfen, ob die Namensänderung geeignet sei, das Kind von jenem Elternteil, dessen Familiennamen es verlieren solle, zu entfremden. Die belangte Behörde habe diese Prüfung jedoch unterlassen und keine weiteren Stellungnahmen eingeholt, die eine Namensänderung des Mj. befürworteten würden. Im konkreten Fall liege sohin eine Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhalts vor, weil die belangte Behörde entscheidungsrelevante Sachverhaltselemente gar nicht festgestellt habe. Die belangte Behörde hätte weitere Ermittlungen und Feststellungen zur Frage, ob eine Namensänderung dem Kindeswohl abträglich sei, tätigen müssen.

Stattdessen habe die belangte Behörde den von der Kindesmutter in ihrer Äußerung dargelegten Sachverhalt als gegeben angenommen, ohne diesen näher zu prüfen, obwohl der Bf in seinen beiden Stellungnahmen vom 3. Juli 2024 und vom 9. Oktober 2024 umfassend dargelegt habe, dass der Antrag auf Namensänderung einen erneuten Versuch der Kindesmutter darstelle, den Mj. vom Bf zu entfremden und die Vater-Sohn-Beziehung weiter zu torpedieren. Es sei offensichtlich, dass der von der Kindesmutter eingebrachte Antrag auf Namensänderung ausschließlich dazu diene, die Verbundenheit des Mj. zum Bf und dessen Familie über den gemeinsamen identitätsstiftenden Nachnamen zu unterbinden und der Antrag sohin jedenfalls bezwecke, den Mj. vom Bf zu entfremden. Die belangte Behörde hätte in diesem Zusammenhang weitere Nachforschungen betreiben müssen, um den Sachverhalt vollständig festzustellen.

Nicht nur habe die belangte Behörde es unterlassen entsprechende Nachforschungen zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts festzustellen, vielmehr habe die belangte Behörde die Ausführungen des Bf in seinen Stellungnahmen überhaupt nicht gewürdigt, andernfalls der belangten Behörde der offensichtliche aktenkundige Widerspruch der Kindesmutter im Namensänderungsantrag zu ihrem eigenen gerichtlichen Vorbringen im Verfahren zu 6 Ps 53/24v vor dem Bezirksgericht Gmunden auffallen hätte müssen.

Wie bereits ausführlich erörtert, hätten sich die Kindeseltern laut dem Vorbringen der Kindesmutter bereits sechs Wochen vor Geburt des gemeinsamen Sohnes getrennt. Im Pflegschaftsverfahren habe sich die Kindesmutter darauf berufen und

auf den Umstand, dass es niemals einen gemeinsamen Haushalt gegeben habe. Im Namensänderungsverfahren bringe die Kindesmutter hingegen vor, dass sie den Nachnamen im Vertrauen auf den Fortbestand der Beziehung gewählt habe, weil dieses Vorbringen im konkreten Verfahren über die Namensänderung vorteilhafter wäre. Darüber hinaus zeige die pauschale Ablehnung des Vorschlags der Kindesmutter, sich hinsichtlich des Nachnamens des Mj. auf einen Doppelnamen zu einigen, einmal mehr, dass die Kindesmutter nicht im Interesse des Kindes, sondern vielmehr in ihrem alleinigen Interesse handle. Auch diesen Umstand hätte die belangte Behörde erkennen müssen, da es das vorherrschende Interesse der Kindesmutter verdeutliche und zeige, dass diese lediglich aus eigenen Gründen und nicht im Sinne des Kindeswohls handle.

Zusammenfassend habe es die belangte Behörde unterlassen, im Ermittlungsverfahren den Sachverhalt entsprechend festzustellen, zumal die belangte Behörde keine entsprechenden Nachforschungen zur Frage, ob die Namensänderung dem Kindeswohl abträglich sei und sohin ein Versagungsgrund ¡Sd § 3 Abs 1 Z 6 vorliege, angestellt habe.

Darüber hinaus habe die belangte Behörde das Vorbringen des Bf nicht entsprechend gewürdigt und keine Interessensabwägung vorgenommen, andernfalls sie zum Ergebnis gelangt wäre, dass die Namensänderung nicht dem Kindeswohl dienlich sei. Da die belangte Behörde eine rechtmäßige und vollständige Ermittlung des Sachverhalts unterlassen habe und darüber hinaus das Vorbringen des Bf in seinen Äußerungen nicht entsprechend gewürdigt habe, leide der Bescheid an Rechtwidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Ergänzend mache der Bf in diesem Zusammenhang auch eine Verletzung in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK geltend. Der Bf sei durch den erlassenen Bescheid und die mangelhaften Sachverhaltsfeststellungen und Beweiswürdigung in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK verletzt. Gemäß Art 8 Abs 1 EMRK habe jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Nach Art 8 Abs 2 EMRK sei der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen sei und eine Maßnahme darstelle, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sei. Die Verletzung des Bf durch die belangte Behörde in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK ergebe sich zweifellos aus dem obigen Vorbringen.

Aus all diesen Gründen stelle der Bf den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Art. 130 Abs. 4 B-VG iVm § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden, den Bescheid abändern und den Antrag auf Namensänderung abweisen; in eventu den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG habe eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung. Aus anwaltlicher Vorsicht beantrage der Bf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG könne die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sei. Ein solcher Ausspruch sei tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen. Mit dem unmittelbaren Vollzug des Bescheides würde dem Bf ein unverhältnismäßiger Nachteil drohen, nämlich würde in weiterer Folge aufgrund der bereits vorgenommenen Namensänderung, der Umschreibung der Dokumente und Ummeldung des Mj. faktisch ein Zustand eintreten, der einen späteren - dann erneuten - Namenswechsel wohl abträglich dem Kindeswohl darstellen würde. Insofern hätte die mangelnde aufschiebende Wirkung wohl Präjudizwirkung für das künftige Verfahren. Der Bf beantrage daher der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Bei C__ handelt es sich um die mit der alleinigen Obsorge betraute Mutter des mj. B__, geboren am tt.mm.jjjj in Wien, wohn-haft in F-Strasse.

II.2. Arold J__, geboren am tt.mm.jjjj, wohnhaft in Wien, H-Strasse, ist der außereheliche, nicht obsorgeberechtigte Vater des mj. B__.

II.3. Mit Antrag der Kindesmutter vom 4. Juni 2024 hat diese die Änderung des Familiennamens des Mj. in „I__“ begehrt.

II.4. Die belangte Behörde hat den Vater im Rahmen seines eingeschränkten Parteiengehörs am Verfahren beteiligt. Der Vater hat sich im Sinne des in der Beschwerde erstatteten Vorbringens bereits im behördlichen Verfahren gegen die Namensänderung ausgesprochen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da diese eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und das gegenständliche Verfahren nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK unterfällt (vgl. VwGH 17.12.2013, 2013/01/0105 mwN).

IV. Rechtslage:

Aus dem Namensänderungsgesetz – NÄG, BGBl. Nr. 195/1988 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2023, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Antrag auf Namensänderung

§ 1. (1) Eine Änderung des Namens (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. eine Person, die Flüchtling im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, ist oder deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind, wenn sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Der Antragsteller muss – außer in den Fällen der Abs. 3 und 4 – entscheidungsfähig sein. Die Entscheidungsfähigkeit wird bei mündigen Minderjährigen vermutet.

(3) Den Antrag einer nicht entscheidungsfähigen minderjährigen Person hat die mit der Pflege und Erziehung betraute Person (der Erziehungsberechtigte) einzubringen.

(4) Der Antrag einer volljährigen nicht entscheidungsfähigen Person ist durch ihren gesetzlichen Vertreter einzubringen und zu bewilligen, wenn dies zur Wahrung ihres Wohles erforderlich ist. Gibt die vertretene Person zu erkennen, dass sie die vom gesetzlichen Vertreter angestrebte Namensänderung ablehnt, so hat sie zu unterbleiben, es sei denn, ihr Wohl wäre sonst erheblich gefährdet.

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. der bisherige Familienname lächerlich oder anstößig wirkt;
2. der bisherige Familienname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist;
3. der Antragsteller ausländischer Herkunft ist und einen Familiennamen erhalten will, der ihm die Einordnung im Inland erleichtert und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt wird;
4. der Antragsteller den Familiennamen erhalten will, den er bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat;
5. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er früher zu Recht geführt hat;
6. die Vor- und Familiennamen sowie der Tag der Geburt des Antragstellers mit den entsprechenden Daten einer anderen Person derart übereinstimmen, daß es zu Verwechslungen der Personen kommen kann;
7. der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 93b ABGB) einen Familiennamen nach §§ 93 bis 93c des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811 erhalten will;
8. der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 157 Abs. 1 ABGB) einen Familiennamen nach § 155 ABGB erhalten will;
9. der Antragsteller einen § 155 ABGB entsprechenden Familiennamen der Person erhalten will, der die Obsorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist;

9a. der Antragsteller, der neben der österreichischen Staatsbürgerschaft eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, einen Familiennamen erhalten will, den er nach einem anderen Personalstatut bereits rechtmäßig führt und Ziel der Namensänderung ist, nach den beiden Heimatrechten denselben Namen zu führen;

10. der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können;

10a. der Antragsteller glaubhaft macht, Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a Strafprozessordnung – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, zu sein und dass eine Änderung des Familiennamens Straftaten im Sinne des § 65 Z 1 lit. a StPO vorbeugen kann;

11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen anderen Familiennamen wünscht.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 6, 9a, 10, 10a und 11 angeführten Gründe gelten auch für die Änderung von Vornamen; ein Grund liegt weiter vor, wenn

1. das minderjährige Wahlkind andere als die bei der Geburt gegebenen Vornamen erhalten soll und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung der Annahme an Kindesstatt oder dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft eingebracht wird;
2. der Antragsteller nach Änderung seiner Religionszugehörigkeit einen zur nunmehrigen Religionsgemeinschaft in besonderer Beziehung stehenden Vornamen erhalten oder einen zur früheren Religionsgemeinschaft in besonderer Beziehung stehenden Vornamen ablegen will und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Änderung der Religionszugehörigkeit eingebracht wird;
3. ein Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht.

(3) Sonstige Namen (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) können auf Antrag aus dem aktuellen Namen entfernt werden.

Versagung der Bewilligung

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn

1. die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde;
2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist;
3. der beantragte Familienname von einer anderen Person rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluß des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 5 und 7 bis 9;
4. der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist;
5. die beantragte Änderung des Familiennamens nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11 oder des Vornamens nach § 2 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11, dazu führen würde, daß eine Verwechslungsfähigkeit mit einer anderen Person im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 6 eintritt;
6. die beantragte Änderung des Familiennamens oder Vornamens dem Wohl einer hievon betroffenen, minderjährigen oder nicht entscheidungsfähigen Person abträglich ist;
7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht;
8. der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den er durch eine Namensänderung auf Grund eines von ihm selbst gestellten Antrags innerhalb der letzten zehn Jahre erhalten hat; dies gilt nicht, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5 bis 9a oder 10a erfolgen soll.

(2) Die Namensänderung ist jedoch zulässig, wenn

1. im Fall des Abs. 1 Z 4 eine Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5, 7 bis 9a beantragt wird;

2. im Fall des Abs. 1 Z 5 der Antragsteller aus besonders gewichtigen Gründen einen bestimmten Familiennamen wünscht.

Parteien

§ 8. (1) Die Stellung einer Partei kommt in einem Verfahren auf Änderung des Familiennamens oder Vornamens jedenfalls zu

1. dem Antragsteller;
2. der Person, die im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 3 in ihren berechtigten Interessen berührt ist.

(2) Lassen sich Parteien nach Abs. 1 Z 2 nicht nach § 5 ermitteln, ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und im Sinn des § 41 AVG bekanntzumachen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Zu A. Erkenntnis:

V.1. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die von der belangten Behörde bewilligte Namensänderung vom Familiennamen des Bf auf jenen der Kindesmutter.

Ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtslage des NÄG seit dem Namensrechtsänderungsgesetz BGBl. Nr. 25/1995 ist es, dass der (eheliche) nicht obsorgeberechtigte Elternteil mit Aussicht auf Erfolg nur solche Gründe gegen die beantragte Namensänderung vorbringen kann, aus denen sich ergibt, dass die Führung des bisherigen Namens dem Wohl des Kindes besser entspricht und daher die Änderung des Namens dem Kindeswohl „abträglich" wäre; dies entspricht der eingeschränkten Parteistellung dieses Elternteiles (vgl. zu all dem das hg. Erkenntnis vom 20. März 2013, Zl. 2012/01/0054, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur; vgl. für außereheliche Kinder auch das hg. Erkenntnis vom 17. September 2002, Zl. 2002/01/0377). [VwGH 17.12.2013, 2013/01/0105]

V.2. Zunächst kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einem nicht obsorgeberechtigten Elternteil nach dem NÄG die in ihrem Umfang auf die Abgabe einer Äußerung zur beabsichtigten Namensänderung eingeschränkte Parteistellung zu; die Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht (vgl. dazu VwGH 30.04.1997, 96/01/0910; 27.09.2005, 2005/06/0023; 20.03.2013, 2012/01/0102).

Entsprechend dieser (ständigen) höchstgerichtlichen Rechtsprechungslinie hat das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall einzig zu prüfen, ob das Vorbringen des Bf dem Wohl des Kindes besser entspricht. Der Bf macht geltend, die Kindesmutter wolle ihn durch die Namensänderung von seinem Sohn entfremden. Die alleinige Obsorge der Kindesmutter führe ohnehin zu einem Machtgefälle und versuche die Kindesmutter den Bf aus dem Leben des Sohnes hinauszudrängen. Der Name des Bf sei ein sehr traditioneller albanischer Name und schade die Namensänderung der Identitätsfindung des Sohnes. Auch der Bf selbst werde in seinem Recht auf Familienleben gemäß Art. 8 EMRK verletzt.

V.3. Dieses Beschwerdevorbringen ist nicht zielführend, da es nicht erkennen lässt, inwiefern die beantragte Namensänderung negative Auswirkungen auf das Kindeswohl haben sollte.

Insbesondere ist (schon gar) nicht erkennbar, weshalb die Beibehaltung des bisherigen – vom Familiennamen der obsorgeberechtigten Kindesmutter abweichenden – Familiennamens, dem Kindeswohl besser entsprechen sollte.

Der Gesetzgeber hat dadurch, dass er der Angleichung des Familiennamens eines Kindes mit dem seines aktuellen Umfeldes den Vorzug gegeben hat, auch zum Ausdruck gebracht, allenfalls mit einer solchen Namensänderung erwachsende psychische Belastungen des Kindes jedenfalls im Regelfall als nicht derart nachteilig für das Kindeswohl zu qualifizieren sind, dass von einem Überwiegen dieser Nachteile gegenüber den typischerweise mit der Namensänderung verbundenen Vorteilen gesprochen werden könnte (siehe dazu beispielsweise VwGH 30.03.2005, 2005/06/0019 = VwSlg.16.577 A, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur, vgl. aus der Folgejudikatur etwa VwGH 25.11.2008, 2008/06/0217; 23.09.2010, 2010/06/0113; 23.02.2011, 2010/06/0239; 24.03.2011, 2010/06/0271).

V.4. Darüber hinaus wären die Bedenken des Bf nur dann zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht (vgl. etwa die VwGH 27.09.2005, 2005/06/0023; 30.04.1997, 96/01/0910).

Das diesbezügliche Beschwerdevorbringen geht schon deshalb ins Leere, als ein derartiges besseres Entsprechen nicht erkennbar ist.

Das vom Bf ins Treffen geführte „Machtgefälle“ ist außerdem schon das Ergebnis der alleinigen Obsorge der Kindesmutter. Eine Namensänderung oder ein Unterbleiben derselben kann diesen Umstand weder kompensieren, noch ist dieses Ansinnen überhaupt vom Zweck der Namensgebung bzw. -änderung gedeckt.

Diese und andere, Elterninteressen (so auch das Recht auf Familienleben des Bf selbst) haben demnach im Namensänderungsverfahren außer Betracht zu bleiben (VwGH 23.01.2007, 2005/06/0020).

V.5. Die von der belangten Behörde erfolgte Bewilligung der Namensänderung kann daher nicht als rechtswidrig erkannt werden.

V.6. Die Beschwerde war insofern als unbegründet abzuweisen.

Zu B. Beschluss:

V.7. Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ex lege aufschiebende Wirkung.

Wie sich weiters aus § 13 Abs. 2 VwGVG ergibt, kann die aufschiebende Wirkung nur mit Bescheid ausgeschlossen werden. Dies impliziert (entsprechend den Regeln des AVG über Bescheide), dass darüber im Spruch abzusprechen ist. Der angefochtene Bescheid enthält jedoch keinen Ausspruch über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung. Zumal über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

nicht abgesprochen wurde, erfolgte mit dem angefochtenen Bescheid kein derartiger Ausschluss.

V.8. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der ständigen und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur eingeschränkten Parteistellung eines nicht obsorgeberechtigten Elternteils sowie zu den Voraussetzungen der Bewilligung bzw. Versagung einer Namensänderung (vgl. die zu Punkt V. zitierte Judikatur sowie insbesondere die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.03.2013, 2012/01/0102 und vom 17.12.2013, 2013/01/0105). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Bewilligung der Namensänderung nach § 2 NÄG bzw. die Versagungsgründe nach § 3 NÄG sind schließlich einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer